

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 und

Anlage 1 = Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

Anlage 2 = Lehramt an Sonderschulen

Anlage 3 = Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen -

Anlage 4 = Lehramt an der Oberstufe - Berufliche Schulen –

Was bedeuten die Abkürzungen LPrA, LPO, 1. GM, 1. So, 1. OB und 1. OA?

LPrA = Lehrerprüfungsamt

LPO = Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (Prüfungsordnung)

1. GM = Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

1. So = Lehramt an Sonderschulen

1. OA = Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen -

1. OB = Lehramt an der Oberstufe - Berufliche Schulen –

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

1.GM Frau Donaubauer ☎ 428 54 7615

1.So/1.GM Frau Wulf ☎ 428 54 7614

1. OA Herr Timmermann ☎ 428 54 7605

1. OA Frau Schüßler ☎ 428 54 7613

1. OB Frau Baguhl ☎ 428 54 7617

Klausuren Frau Kunze ☎ 428 54 7611

Beratungen und Sprechzeiten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Die Beratungen zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Aushändigung der Meldeunterlagen finden zu jeder Sprechstunde statt

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bitte tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung Informationen und Unterlagen haben, die Sie benötigen. Eine Beratung während der Meldezeit ist nicht möglich, da die Sprechzeiten in dieser Zeit entfallen.

Bitte halten Sie die Sprechzeiten ein. Persönlich können Sie außerhalb dieser Zeiten weder Formulare noch Informationen von uns bekommen.

Sprechzeiten der Fachreferenten

Dienstag: 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Während der mündlichen Prüfungen und in den Hamburger Schulferien vergewissern Sie sich bei den Sachbearbeitern, ob die Sprechzeiten stattfinden.

Wie ist der zeitliche Ablauf meiner Prüfung?

Bei Meldung Ende Wintersemester (Februar):

Zulassung:	Ende März / Anfang April
Hausarbeit:	Abgabe Ende Juni / Anfang Juli
Klausuren:	Juli bis September
mündliche Prüfungen:	Oktober bis Dezember

Bei Meldung Ende Sommersemester (Juli):

Zulassung:	Mitte September
Hausarbeit:	Abgabe Mitte Dezember
Klausuren:	Januar bis März
mündliche Prüfungen:	März bis Juni

Die Prüfung

Der Prüfungszeitraum umfasst 9 Monate.

Die Prüfung setzt sich aus:

der Hausarbeit (HA),

drei Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und

in den Lehrämtern GM und So vier und

in den Lehrämtern OB und OA drei mündlichen Prüfungen zusammen,

zu denen man sich insgesamt meldet.

Eine Rückmeldung an der Universität Hamburg für das folgende Semester ist nicht mehr erforderlich, wenn Sie sich zur Prüfung gemeldet haben.

Die vorgezogene Hausarbeit gilt als studienbegleitend angefertigt. Der eigentliche Prüfungszeitraum, der auch mehrere Semester später liegen kann, beträgt dann noch sechs Monate.

Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Die Meldetermine zur Ersten Staatsprüfung **und** zur vorgezogenen Hausarbeit liegen im Februar bzw. im Juli. Die genauen Termine werden in der Universität auf Aushängen bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten. Im Lehrerprüfungsamt (LPrA) können die Meldeunterlagen und die Anlagen **nur innerhalb der Sprechstundenzeiten** ausgehändigt und erläutert werden. Das gilt auch für das Einreichen von Unterlagen oder das Beantworten von Fragen.

Es ist zu beachten, dass diese Sprechstunden während der Meldezeiten nicht stattfinden können. Neben den im Meldebogen aufgeführten Unterlagen müssen nur diejenigen Leistungsnachweise (Scheine) bzw. Veranstaltungen nachgewiesen werden, die nach der **jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung für das Lehramt** verlangt werden. Auskünfte zu den Studienordnungen können im LPrA nicht erteilt werden. Zuständig sind hier die jeweiligen Studienfachberater der Universität Hamburg.

Um die Prüfung der Scheine zu erleichtern, werden die Kandidaten gebeten, diese in der vorgegebenen Reihenfolge (vgl. „Anlagebögen“) zu sortieren und durchzunummerieren. Die Angaben zu den Veranstaltungen, die noch nachgereicht werden, müssen ebenfalls eingetragen und mit „folgt“ in der Anlage vermerkt sein. Der am Tag der Meldung festgelegte Nachreichtermin ist ein Ausschlussstermin und darf nicht überschritten werden und wird nicht verlängert.

Man kann sich zur Gesamt-Prüfung anmelden oder zur vorgezogenen Hausarbeit, für die ebenfalls die Meldetermine zu beachten sind. Dabei sind die Leistungsnachweise (Scheine) des betreffenden Faches gem. Anlage zur Prüfungsordnung für das Lehramt vollständig vorzulegen. Bei der späteren Anmeldung zu den restlichen Prüfungsteilen brauchen einmal abgegebene Unterlagen nicht ein zweites Mal im LPrA vorgelegt zu werden.

Zur Anmeldung muss die erste Seite des Studienbuches mit dem Hinweis "Prüfungsvermerke" den Meldeunterlagen beigelegt werden. Anzurechnende Leistungsnachweise anderer Hochschulen müssen von einem/r zuständigen Professor/in der Universität Hamburg bzw. der TUHH bestätigt worden sein (Äquivalenzbescheinigungen). Evtl. Studienzeiten an Fachhochschulen (FHS) sind zuerst im Meldebogen einzutragen, ein Studienzeitennachweis der FHS ist beizufügen.

Alle weiteren mitzubringenden Anlagen sind in den Meldebögen aufgeführt.

Geben Sie auf dem Meldebogen bitte auch Ihre e-mail-Adresse und Handy-Nr. an. Sollten sich Name, Anschrift oder Telefon etc. nach der Anmeldung ändern, ist dies **unverzüglich** in

schriftlicher Form dem LPRA mit dem Hinweis auf das Lehramt (z.B. 1. GM) mitzuteilen. Namensänderungen müssen durch Vorlage einer Kopie der Urkunde belegt werden.

Meldebogen

Den Meldebogen (Vordruck!) deutlich lesbar und vollständig ausfüllen. Grundsätzlich sind alle Bereiche auszufüllen und alle am Ende aufgezählten Anlagen mitzubringen. Bitte denken Sie auch daran, Ihre gesamte Studienzeit aufzulisten (nicht Fach-, sondern Hochschulsemester) sowie Zweitgutachter für alle Fächer (einzige Ausnahme sind Klausur-Zweitgutachter in den Fremdsprachen) zu benennen.

Bafög-Bogen

Der Bafög-Bogen ist von jedem Bewerber auszufüllen, der sich zur Prüfung meldet, bei vorgezogener Hausarbeit zunächst nicht.

Darstellung des Bildungsganges

Hier wird alles aufgeführt, was Sie an schulischen, beruflichen, besonderen universitären und sonstigen Aus- und Weiterbildungen sowie Auslandsaufenthalten für fremdsprachliche Fächer absolviert haben. Die Form kann tabellarisch oder ausformuliert sein. Den Bildungsgang bitte unterschreiben.

Beglaubigungen

Das Reifezeugnis, Gesellenprüfungszeugnis, Diplomzeugnis, o.ä. bitte **amtlich** in der Urkundenstelle **der Orts- oder Bezirksämter beglaubigen** lassen (nicht: Pastorate, Krankenversicherung, Bundeswehr etc.).

Was muss ich bei meinen „Scheinen“ beachten?

Bis wann kann ich „Scheine“ nachreichen?

Vor der Meldung dafür sorgen, dass alle Scheine (Studienleistungsnachweise) vollständig und richtig ausgefüllt (Stichworte "mit Erfolg" und "Weiterführende Veranstaltung" sehr wichtig!) und vom jeweiligen Uni-Institut / Seminar gestempelt sind. Sie selber dürfen darauf keine Änderungen vornehmen! Bitte ordnen Sie die Scheine nach der Systematik der "Anlagebögen" (Vordrucke). Die Anlagebögen dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Die Nummerierung auf der rechten Seite der Anlagebögen bitte gut lesbar in die obere rechte Ecke Ihrer entsprechende Scheine übertragen. Eine Vorab-Überprüfung der Scheine vor der Meldezeit ist nicht möglich. **Achtung:** Es können nur Scheine aus dem laufenden Semester nachgereicht werden; Bescheinigungen aus älteren Semestern müssen vorliegen.

"Studienbuch" und Belegbögen

„Ich bin Chipkarteninhaber.“

„Ich habe im Ausland studiert.“

Die von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen und entwerteten Belegbögen sind zusammen mit der ersten Seite (Deckblatt bzw. Immatrikulationszusage) in chronologischer Ordnung abgeheftet einzureichen.

Haben Sie keine Belegbögen, sondern eine Chipkarte? Chipkarteninhaber erhalten auf Anfrage im Studentensekretariat der Universität Hamburg eine Bescheinigung über Immatrikulation und absolvierte Semester. Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur Prüfung einzureichen. Außerdem reichen Sie in diesem Falle pro eingeschriebenes Semester einen selbst entwickelten Belegbogen ein, der inhaltlich den Bögen der Universität entspricht und jeweils eine von Ihnen unterschriebene Versicherung über die Teilnahme an den aufgeführten Veranstaltungen enthalten muss. **Grundsätzlich sind die Belegbögen der Universität einzureichen. Die selbst entworfenen dürfen nur für Semester genommen werden, in denen Sie Chipkarteninhaber waren.** Die Chipkarte legen Sie bei der Anmeldung bitte vor. Für den Zeitraum, in dem Sie ggfs. kein Chipkarteninhaber waren, sind die Belegbögen der Universität zu verwenden.

Für verlorene Belegbögen stellt die Universität Hamburg einen kostenlosen Ersatzbelegbogen aus.

Bitte unbedingt alle Studienbücher/-ausweise mitbringen, sofern Sie vorher einen anderen Studiengang begonnen hatten oder im Ausland studiert haben.

Wann muss ich mir meine Prüfer und Gutachter suchen?

Vor der Meldung zur Staatsprüfung bitte für alle Fächer mit den **Prüfern** absprechen, ob sie bereit sind, als Gutachter Ihrer schriftlichen Arbeiten (Hausarbeit bzw. Arbeiten unter Aufsicht) oder/ und als mündlicher Prüfer tätig zu werden. Im Zweifel versichern Sie sich beim Lehrerprüfungsamt, ob Prüfungsberechtigungen vorliegen.

Für jede schriftliche Prüfung muss bei der Meldung immer ein/eine **Zweitgutachter/in** gewählt und vermerkt werden.

Alle in der Prüfungsordnung als Prüfungsanforderungen aufgeführten Bereiche, die nicht durch die schriftliche Prüfung abgedeckt wurden, sind Teil der mündlichen Prüfung.

Lehramt 1. OB: Im Fach Erziehungswissenschaft muss mindestens ein/eine Berufspädagoge/ in benannt werden.

Lehramt 1. GM: Die Hausarbeit bzw. Arbeit unter Aufsicht wird nach Wahl in Fachdidaktik **oder** in allgemeiner Erziehungswissenschaft geschrieben. Vergleichbares gilt für Grundschulpädagogik: Anfangsunterricht (in dem die Nachweise über zwei Hauptseminare vorgelegt werden) **oder** Lernbereich;

Lehramt 1. GM und 1. OB: Deutsch: Literatur **oder** Linguistik; Geschichte: Neuere, Mittlere **oder** Alte Geschichte; Sport: Sportmedizin **oder** Sportwissenschaft.

Das Hausarbeitsthema

Spätestens zum Zeitpunkt Ihrer Meldung - sofern nicht schon vorher geschehen – sollten Sie die Formulierung des Hausarbeitsthemas mit Ihrem Prüfer abgestimmt haben. Die Themenvorschläge werden direkt nach Abschluss der Anmeldungen von uns bei Ihren Gutachtern angefordert. Nach der Zulassung sind Änderungen nicht mehr möglich.

Die Hausarbeit (vergl. § 8 Lehrerprüfungsordnung (LPO))

Die Prüfung beginnt mit der Hausarbeit. Sie wird in einem der vier Studienfächer (Lehramt OB und OA drei Studienfächer) geschrieben.

Der/Die benannte Prüfer/in wird nach der Meldung vom LPrA angeschrieben und gebeten, das Thema der Hausarbeit einzureichen. Nachdem das LPrA das Thema genehmigt hat, wird es dem Prüfling als Zulassung zur Prüfung etwa Ende März bzw. im September zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Bearbeitungszeitraum für die Hausarbeit. Dieses Zulassungsschreiben ist genauestens zu lesen, da dort neben dem Titel und dem Abgabedatum auch die unbedingt einzuhaltenden Regeln genannt werden, die für das Anfertigen, das Gestalten und das Abgeben der Hausarbeit gelten.

Der Umfang der Hausarbeit beträgt etwa 60 Seiten ohne das Literaturverzeichnis und ohne Bilder/Fotos, die Arbeit muss gebunden (keine Ringbuchbindung) werden.

Das Thema der Hausarbeit soll rechtzeitig, d. h. etwa ein Semester vor der Zulassung, mit dem/der gewählten Prüfer/in besprochen werden; auch **muss immer ein/eine Zweitgutachter/ in benannt** und ggf. zu Rate gezogen sowie mit der Literatursichtung begonnen werden.

Gleiches gilt auch für die Anfertigung einer **vorgezogenen Hausarbeit**.

Der Bearbeitungszeitraum beträgt genau drei Monate; bei **Krankheit** kann auf Antrag mit Attest eine Fristverlängerung bis zu sechs Wochen gewährt werden, allerdings nur, wenn die mit einem formlosen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung eingereichte Krankschreibung **unverzüglich** vorgelegt wird. Abgelaufene Krankschreibungen werden nicht berücksichtigt (vgl. § 8(4) LPO). Bitte legen Sie Ihrer Krankmeldung ein Anschreiben bei, aus dem das von Ihnen gewählte Lehramt zu ersehen ist. Auch ein Hinweis, in welchem Prüfungsabschnitt Sie sich befinden und die Formulierung Ihres Anliegens sind für die Bearbeitung hilfreich. Krankmeldungen und Absagen per E-Mail sind unzulässig.

Vorgezogene Hausarbeit

Bei Wahl einer vorgezogenen Hausarbeit, die nach §8(9) LPO studienbegleitend angefertigt wird, soll nur diese angemeldet werden. Dazu müssen die Leistungsnachweise dieses Faches

vollständig vorgelegt werden. Der eigentliche Prüfungszeitraum, *der ein bis zwei Semester später liegen kann*, beträgt dann noch sechs Monate. Für die Meldung zur vorgezogenen Hausarbeit sind ebenfalls die o.g. Meldetermine zu beachten. Einmal abgegebene Meldeunterlagen brauchen nicht ein zweites Mal im LPrA vorgelegt zu werden.

Abgabetermin für Hausarbeiten

Den Abgabetermin entnehmen Sie dem Zulassungsschreiben. An diesem Tag erreichen Sie uns von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr.

Möchten Sie die Hausarbeit vorher persönlich abgeben, ist es **nur während der Beratungs- und Sprechzeiten** möglich.

Auf den vorhandenen Briefkasten des Lehrerprüfungsamtes wird hingewiesen. Der Briefkasten befindet sich neben dem Haupteingang der Schule (1. Stock), er wird an Werktagen (Montag bis Freitag) einmal täglich geleert.

Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) (vergl. § 10 LPO)

Nach der Abgabe der Hausarbeit folgt der erste Termin der **drei fünfstündigen Klausuren** (Ausnahme: Lehramt 1. OA drei und vier Stunden bei Fremdsprachen) etwa Anfang Januar bzw. Anfang Juli eines Jahres. Die Klausurtermine werden individuell rechtzeitig durch das LPrA bekannt gegeben. Das LPrA ist um einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen den Klausurterminen bemüht. Es müssen erst alle **drei Klausuren** geschrieben worden sein, bevor die erste mündliche Prüfung stattfinden kann. Dabei gilt eine "versäumte Klausur" (ohne Attest), die daraufhin mit der Note 6 bewertet wurde, ebenfalls als geschrieben (§16 Abs. 2 LPO).

Das LPrA fordert für eine Klausur in der Regel drei unterschiedliche Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von dem(r) jeweiligen Prüfer/in ab. Auf die Unterschiede in den jeweiligen Anlagen zur Prüfungsordnung wird hingewiesen.

Die Aufgaben selbst dürfen nicht mit dem Prüfling besprochen oder ihm auf andere Weise bekannt gemacht werden. Für jede Klausur muss bei der Meldung immer ein/eine **Zweitgutachter/in** gewählt und vermerkt werden.

Lehrämter 1. GM, 1. So und 1. OB: Die Arbeit unter Aufsicht wird nach Wahl in Fachdidaktik **oder** in Erziehungswissenschaft geschrieben. Vergleichbares gilt für Englisch: z.B. Wirtschaftsenglisch; Geschichte: Mittlere **oder** Alte Geschichte; Deutsch: Literatur **oder** Linguistik. Teilgebiete eines Faches, die als Klausurthemen nicht bekannt gegeben worden sind, können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Spezielle Regelungen einzelner Fächer im Lehramt **1. OA** müssen im LPrA erfragt werden.

Krankmeldungen: Bitte **sofort** im Lehrerprüfungsamt anrufen und **unverzüglich** ein ärztliches Attest einreichen. Das Attest muss den Prüfungstag einschließen. Bitte legen Sie Ihrer Krankmeldung ein Anschreiben bei, aus dem das von Ihnen gewählte Lehramt zu ersehen ist. Auch ein Hinweis, in welchem Prüfungsabschnitt Sie sich befinden und die Formulierung Ihres Anliegens sind für die Bearbeitung hilfreich. Krankmeldungen und Absagen per E-Mail sind unzulässig.

Mündliche Prüfungen (vergl. § 12 LPO)

Die Erste Staatsprüfung schließt mit den mündlichen Prüfungen ab. Sie beginnen entweder Ende März oder Ende Oktober. Das LPrA ist um einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen den Prüfungsterminen bemüht. In den beruflichen Fachrichtungen und in den Unterrichtsfächern

des Lehramtes OA dauern die mündlichen Prüfungen 60 Minuten; alle anderen mündlichen Prüfungen dauern 40 Minuten.

Es dürfen je nach Praxis Ihres/r Prüfers/in Schwerpunktgebiete abgesprochen werden, sofern die Prüfungsanforderungen solche vorsehen (vergl. die Anlage zu Ihrer Prüfungsordnung: „(II) Prüfungsanforderungen“). Diese dürfen jedoch nicht mit den Aufgaben aus den schriftlichen Prüfungen (Hausarbeit inbegriffen) übereinstimmen.

Krankmeldungen: Bitte **sofort** im Lehrerprüfungsamt anrufen und **unverzüglich** ein ärztliches Attest einreichen. Das Attest muss den Prüfungstag einschließen. Bitte legen Sie Ihrer Krankmeldung ein Anschreiben bei, aus dem das von Ihnen gewählte Lehramt zu ersehen ist. Auch ein Hinweis, in welchem Prüfungsabschnitt Sie sich befinden und die Formulierung

Ihres Anliegen sind für die Bearbeitung hilfreich. Krankmeldungen und Absagen per E-Mail sind unzulässig.

Zuhören bei mündlichen Prüfungen (vergl. § 12 Abs. 4 LPO)

Sie reichen **spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung** einen formlosen Antrag auf Zuhören bei uns ein, auf dem der Name und das Lehramt des Prüflings, Tag, Prüfer und Fach vermerkt sind. Sowohl Prüfer als auch Prüfling müssen auf diesem Antrag mit ihrer Unterschrift erlauben, dass Sie zuhören. Zu diesem Antrag muss entweder eine aktuelle Semesterbescheinigung gelegt werden oder Sie kommen mit dem Antrag in die Sprechstunde und legen Ihren Studentenausweis vor. Nur mit beiden (Original-) Unterschriften der Beteiligten und dem (Original-) Beleg, dass Sie Student sind (**keine Fotokopie, kein FAX!**), dürfen wir Sie zuhören lassen. Das LPrA und die Vorsitzenden können das Zuhören ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bestanden oder nicht bestanden? (vergl. §§ 13/14 LPO)

Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird zur Notenermittlung für das jeweilige Fach 3-fach, die schriftliche Leistung (Klausur) wird 2-fach gewertet. Praktische Prüfungen in Sport und Technik werden 2-fach, in Bildender Kunst und Musik 3-fach gewertet. **Eine "mangelhafte" Leistung im Mündlichen oder in der Hausarbeit kann nicht ausgeglichen werden;** dagegen kann eine "mangelhafte" Leistung in der Klausur durch eine mindestens "befriedigende" mündliche Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Die Hausarbeit wird gesondert bewertet und geht im Lehramt 1. GM und 1. So mit 20 % und im Lehramt 1. OA und 1. OB mit 25 % in die Gesamtnote ein. Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsfach und die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Es werden **nur ganze Noten** vergeben; dabei werden die errechneten Ergebnisse ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet (vgl. §§ 13(3), 14(2) LPO).

Wiederholen oder ergänzen? (vergl. § 17 LPO)

Ist eine Prüfung nicht bestanden, weil die Leistung in einem Prüfungsfach schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist, dann wird die Prüfung nur in diesem Fach wiederholt (Ergänzungsprüfung).

Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder wurden die Leistungen in zwei Prüfungsfächern schlechter als mit "ausreichend" bewertet, muss eine Wiederholungsprüfung in allen Fächern abgelegt werden. Es werden mit mindestens "befriedigend" bewertete schriftliche Leistungen angerechnet.

Lehramt 1. OA und 1. OB: Wiederholen und/oder ergänzen kann man insgesamt zweimal.

Lehramt 1. GM und 1. So: Wiederholen und/oder ergänzen kann man insgesamt dreimal, jedoch pro Fach nur zweimal (vgl. § 24 LPO)

„Was geschieht mit meinen Unterlagen nach Abschluss der Prüfung?“

„Wann bekomme ich mein Zeugnis?“

Sämtliche hier eingereichten Studienunterlagen werden ca. 2 – 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung mit dem Zeugnis sowie einer Bescheinigung über die erreichte Note in Dezimalform zurückgesandt. Weitere Bescheinigungen zum Prüfungsabschluss stellt das LPrA nicht aus.

„Ich bin krank!“

Siehe unter den Stichworten Hausarbeit, Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder mündliche Prüfungen.